

Satzung

von

„Zaza Faly e.V.“

- für die Straßenkinder von Madagaskar -

Satzung von "Zaza Faly" Präampel

In den größten von Madagaskar, wie Tamatave, Antsirabe und Antananarivo leben sehr viele Straßenkinder.

Es existieren sehr wenige Hilfsaktionen zur Verbesserung ihrer Lage, wenn, dann erreichen diese zwar eine größere Anzahl der Zielgruppe, jedoch mit meist caritativem Anspruch. Es tritt kaum eine Milieuänderung mit nachhaltigen Effekten für die Kinder ein.

Auf den seelischen Zustand der verlassenen Kinder kann dabei genauso wenig geachtet werden, wie auf Gesundheitsbetreuung und soziale Aspekte - alle Kinder bleiben Bettler ohne Zukunftschancen.

Diesen Kindern will "Zaza Faly" helfen, ihnen durch Herauslösung aus dem Straßenmilieu, durch umfassende Resozialisierung die Chance auf ein Leben mit Zukunft zu geben.

Deshalb haben sich in "Zaza Faly" Personen zusammengeschlossen, um unabhängig von politischen, religiösen, rassistischen, weltanschaulichen und geschlechtsspezifischen Unterschieden zusammenzuarbeiten,

ihr gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten und durch vereinte Bemühungen den Straßenkindern von Madagaskar zu helfen.

Der Verein fördert die Kinder ausschließlich unter Berücksichtigung landesüblicher Strukturen und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder.

Für die Mitglieder von "Zaza Faly" sind die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigten Grund- und Menschenrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung verbindlich; Rassismus, Nationalismus, Terrorismus und jede Form von Totalitarismus sind mit den Zielen von "Zaza Faly" und der Mitgliedschaft unvereinbar.

"Zaza Faly" vertritt keine wirtschaftlichen Interessen und schließt die Vermittlung von Auslandsadoptionen aus.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Zaza Faly".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenwalde.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Zweck von "Zaza Faly" ist es, elternlosen Straßenkindern in Madagaskar eine Alternative zum perspektivlosen Straßenumfeld zu geben und Strukturen zu schaffen, die so viele Funktionen einer Familie wie möglich übernehmen.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den zuständigen Behörden, politischen Gremien und anderen Organisationen;
- mit Hilfe einer breit gefächerten Öffentlichkeitsarbeit die Situation der Straßenkinder darzustellen und bewusst zu machen;
- Sammlung von zweckgebundenen Spenden;
- Herausgabe von Mitteilungen und Informationsblättern für Mitglieder und Interessierte;
- Betrieb von dem Satzungszweck entsprechenden Zweckbetrieben..

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 1994.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt ordentliche und außerordentliche Mitglieder auf. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereine werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine werden, die die Vereinszwecke fördern. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen entsprechenden Antrag an den Vorstand des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitgliedes. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Im Falle eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und die Tätigkeit des Vereins erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand. Dem Betroffenen muss vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Personen, die eine Projektpatenschaft übernommen haben, werden als Mitglieder angesehen. Von ihnen werden keine zusätzlichen Jahresbeiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Vereins-Mitteilungsblatt.

Die Frist zur Wahrung der Einladung gilt gewahrt mit rechtzeitiger Absendung der Einladung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Jedes Mitglied ist unter Voraussetzung des §4 dieser Satzung berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem(r) von ihr zu wählenden ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlassung;
- Beschluss über Mitgliederbeiträge;
- Beschluss über Satzungsänderung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt und kann sich durch Zuwahl/ Abwahl neuer Mitglieder ergänzen.
2. Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen und führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Bestimmte Aufgaben kann er anderen Personen übertragen.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle durch den 2. bzw. Vorsitzenden, einzuberufen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

Zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle können ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Ihn beruft der Vorstand. Die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer beschließt der Vorstand.
Der Geschäftsführer ist für sein Aufgabengebiet Vertreter des Vereins gemäß §§ 30 BGB.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 2.11.2007

Heiko Jungnitz
(1. Vorstandsvorsitzender)